



Zahnartzkosten kann man steuerlich geltend machen!

Wenn Sie in Ihre Gesundheit investiert haben, können Sie am Jahresende diese Kosten steuerlich geltend machen.

Unter „außergewöhnliche Belastungen“ können nach §33 des Einkommensteuergesetzes (EstG) die Kosten für Zahnbehandlung, Zahnersatz und Kieferoperationen angesetzt werden. Dies geht nicht in der vollen Höhe, d.h. zuerst werden die Erstattungen der Krankenkasse, Versicherungen oder Beihilfestellen abgezogen. Anschließend wird die „persönlich zumutbare Belastung“ ermittelt (was vom Familienstand, der Summe der Einkünfte etc. abhängig ist und zwischen 1% und 7% der Gesamteinkünfte betragen kann). Dieser ermittelte Betrag wird von den Kosten der Zahnbehandlung abgezogen. Die restliche Summe ist als „außergewöhnliche Belastung“ im Jahre des Entstehens komplett steuerlich ansetzbar. Übrigens ohne Festlegung einer Höchstgrenze.

Ein Beispiel:

Ein Patient (mit einem Jahreseinkommen von 30.000€ / zumutbare Belastung 1% = 300€) hat eine Zahnbehandlung für 4000€ vornehmen lassen. Nach Abzug der Krankenkasse und einer Privaten Zusatzversicherung verbleibt ein Eigenanteil von 1500€. Dieser Betrag wird um die zumutbare Belastung verringert ($1500€ - 300€ = 1200€$), so dass er 1200€ bei der Steuer geltend machen kann.

Tip Nr. 1:

je nach Höhe sind Sie bei den Kosten für die Zahnbehandlung nicht über die oben dargelegte „zumutbare Belastung“ hinausgekommen, es stehen jedoch noch weitere Maßnahmen und damit Kosten an. Vielleicht ist es dann sinnvoll, die Behandlungen in ein Jahr zu konzentrieren, damit die zumutbare Belastung quasi nur einmal überschritten werden muß. Bitte beachten Sie, dass auch Brillen etc. in diesen Bereich fallen und dazu zählen.

Tip Nr. 2:

beachten Sie, dass die Kosten für Ihre Kinder oder den Ehepartner, ebenfalls darunter fallen.

Tip Nr. 3:

auch die Kosten einer Finanzierung (Schuldzinsen eines Kredites) sind steuerlich ansetzbar, wenn damit eine Zahnbehandlung bezahlt wurde. Es ist daher vielleicht für Sie sinnvoll, private Ausgaben bar zu tätigen und stattdessen eine Zahnbehandlung zu finanzieren?

Wichtiger Hinweis:

Da wir keine Steuerberater sind, können wir Ihnen nur Tips und Auskünfte nach bestem Wissen geben. Eine definitive Aussage kann Ihnen nur ein Fachmann machen! Bitte beachten Sie daher noch einmal unseren ausdrücklichen Hinweis, dass wir für oben genannte Sachverhalte und Auskünfte keine Gewähr / keine Haftung übernehmen können!

Ihre

Zahnarztpraxis Dr. Schwall